

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Kiesabbaustätte auf den Flst. Nr.90, 112, 112/3 (Weg), 112/6, 112/7, 112/9 der Gemarkung Wolfegg und Flst. Nr. 117 der Gemarkung Bad Wurzach

Antragsteller/in: Ernst Marschall GmbH & Co. KG, Reute 11, 88079 Kressbronn

Die Ernst Marschall GmbH & Co. KG beantragt eine Fristverlängerung für den Abbau des Bauabschnittes 4 (Teilfläche auf Flst. Nr. 117 Gemarkung Bad Wurzach) bis 31.12.2022 und für die Böschungsbereiche in den Bauabschnitten 2 und 3 zu den Bauabschnitten 5 – 8 (Teilfläche Flst. Nr. 112, Gemarkung Wolfegg) bis 31.12.2033. Für die Rekultivierung der Bauabschnitte 1 – 4 sowie der Betriebsfläche mit dem Standort der Aufbereitungsanlage und der Fahrwege wird eine Fristverlängerung bis 31.12.2035 beantragt. Außerdem wird eine Tieferlegung der Abbausohle für die Bauabschnitte 5 – 8 um 1 m beantragt.

Die baurechtliche Genehmigung vom 11.12.1998 für die Erweiterung der Kiesgrube um 49,3 Hektar ist befristet bis 31.12.2046. Naturschutzrechtlich wurden die Bauabschnitte 1 – 4 (21,1 ha) bis 31.12.2018 genehmigt. Für die Bauabschnitte 5 – 8 (26,1 Hektar) wurde am 16.05.2018 eine naturschutzrechtliche Genehmigung für den Abbau bis 31.12.2033 und für die Rekultivierung bis 2035 erteilt. Eine Tieferlegung der Abbausohle wurde am 05.01.2006 für die Bauabschnitte 3b, 4a, 4b und 1 – 4 zugelassen.

Der Abbau von Kies und Sand und die Rekultivierung der Eingriffsfläche bedürfen einer bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 19 Naturschutzgesetz i. V. m. § 49 Landesbauordnung.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Der Kiesabbau hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 Ziffer 2.3 des UVPG sind nicht betroffen.
3. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind mit betroffenen Schutzgütern aus Nr. 1 – 2.2 Anlage 3 UVPG zu rechnen.

Schutzgut Fläche

Die Fristverlängerung und die Tieferlegung der Abbausohle in Teilbereiche beziehen sich auf die bereits genehmigte Fläche. Die geplante Verlängerung der Abbaufrist beansprucht keine zusätzlichen Flächen. Die Ausmaße bleiben unverändert, so dass diesbezüglich keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Schutzgut Boden

Infolge des Kiesabbaus kommt es zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (Ausführungen des Büros Seeconcept vom 20.01.2019). Im Zuge der geplanten Rekultivierung können die beeinträchtigten Bodenfunktionen zum Teil wiederhergestellt werden. Wesentliche und nachhaltige Auswirkungen müssen nicht gerechnet werden. Die Auswirkungen lassen sich nur in Verbindung mit dem bereits stattfindenden und genehmigten Abbau und Rekultivierung betrachten und bedeuten lediglich einen Zusatzeffekt wegen des längeren Zeitraumes des Eingriffs und keine weiteren temporären Bodenverluste. Das Vorhaben beansprucht keine zusätzlichen Flächen im Vergleich zur vorliegenden Genehmigung vom 11.12.1998.

Wasser

Eine quantitative oder qualitative Gefährdung des Grundwasservorkommens durch einen ordnungsgemäßen Abbaubetrieb und der anschließenden Rekultivierung muss nicht befürchtet werden. Im Zuge der geplanten Verlängerungen ergeben sich bezüglich des Grundwasserschutzes keine wesentlichen Veränderungen. Der Höchstgrundwasserstand des Grundwassers wurde vom Ing.-Büro Ebel & Co. anhand Grundwasserspiegelmessungen der letzten 25 Jahre ermittelt. Damit liegt eine sehr gute Beurteilungsgrundlage für die Festlegung der Abbausohle für die Bauabschnitte 5 – 8 vor. Erhebliche

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwassers wegen der geplanten Abbausohle sind nicht zu erwarten.

Luft/Klima

Infolge der Laufzeitverlängerung werden sich die Abbau- und Rekultivierungsphase zeitlich um rd. 11 Jahre nach hinten verschieben, was jedoch keine wesentlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Luft/Klima zur Folge hat. Durch diese Verlängerung von Abbau- und Rekultivierungsphase erhöht sich prinzipiell nicht das Risiko der Spät- oder Frühfrostgefährdung für Forstkulturen, da dies erst nach erfolgter Rekultivierung zum Tragen kommt und hierbei der eigentliche Zeitpunkt keine Rolle spielt. Zudem bezieht sich die Fristverlängerung überwiegend auf Bereich die als länger offen gehaltene Kaltluftammelbecken fungieren und so eine Aufforstung ohnehin erst als langfristig möglich definiert war.

Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt

Durch die Laufzeitverlängerung verbleiben für an dynamische Standorte angepasste Artenspektren über einen längeren Zeitraum günstige Habitatstrukturen, was zur Förderung der Population führen dürfte. Die länger andauernde später einsetzende Rekultivierungsphase kann damit in der Bilanz als eher positive Veränderung betrachtet werden.

Landschaft

Das Abbauvorhaben führt zu einer länger andauernden Verminderung des Natürlichkeitsgrades in einem für die Erholung insgesamt durchschnittlich bedeutsamen Gebiet. Da sich hinsichtlich der zu rekultivierenden Abbaufäche im Vergleich zur natürlichen Umgebung und auch zur vorliegenden Planung/ Genehmigung keine Veränderungen ergeben, bedeutet die Verlängerung der Genehmigungsfrist für das Schutzgut Landschaftsbild keinen wesentlichen Zusatzeffekt oder Verstärkung bereits vorhandenen Auswirkungen.

Schutzgut Kultur-/ Sachgüter

Negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter innerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten, da kulturgeschichtliche Fundstellen nicht vorhanden sind. Im Zuge der geplanten Laufzeitverlängerung sind gegenüber der Ausgangssituation keine Veränderungen erkennbar.

Schutzgut Mensch

Die geplante Verlängerung der Genehmigungsfristen hat ursächlichen Grund in der Tatsache der zuletzt geringeren durchschnittlichen Jahresbedarfsmengen und damit geringeren durchschnittlichen Abbauraten, im Vergleich zu den in der Genehmigung vom 11.12.1998 prognostizierten Laufzeiten. So kann die sich ergebenden Laufzeitverlängerungen für sich allein genommen insgesamt keinen Zusatzeffekt bzw. eine Verstärkung bereits vorhandener Auswirkungen bedeuten. Auch die geplante Tieferlegung der Abbausohle in den Bauabschnitten 5 – 8, in deren Zuge weitere rd. 261.000 m³ Kies anfallen, bedeutet lediglich eine Verlängerung der jeweiligen Laufzeiten für Abbau- und Rekultivierungsphase. Außerdem hat die Firma durch die Genehmigung vom 11.12.1998 das Baurecht bis 31.12.2046.

Schutzgut Wechselwirkungen

Maßgebliche Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutzgütern sind infolge der geplanten Fristenverlängerungen bzw. der geplanten Tieferlegung der Abbausohle in den Bauabschnitten 5 – 8 nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 27.03.2019

Harald Sievers, Landrat